



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/4986

zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2019/2020 (Nachtragshaushaltsgesetz 2019/2020 - NGH 2019/2020)

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/6675

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2019/2020;
(Nachtragshaushaltsgesetz 2019/2020)
hier: Wiederbesetzungssperre abschaffen
(Drs. 18/4986)**

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Tim Pargent u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/6676

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2019/2020
(Nachtragshaushaltsgesetz 2019/2020)
hier: Mehr Stellenhebungen in den Finanzämtern ermöglichen
(Drs. 18/4986)**

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Anna Toman u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/6677

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2019/2020;
(Nachtragshaushaltsgesetz 2019/2020)
hier: A 13 für alle Lehrkräfte - Einstieg zum Schuljahr 2020/2021
(Drs. 18/4986)**

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Christian Hierneis u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/6678

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2019/2020;
(Nachtragshaushaltsgesetz 2019/2020)
hier: Einführung eines Bayerischen Wasserentnahmeentgeltgesetzes
(Drs. 18/4986)

6. Änderungsantrag der Abgeordneten Harald Güller, Arif Tasdelen, Klaus Adelt u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 18/6679

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2019/2020;
(Nachtragshaushaltsgesetz 2019/2020)
hier: Änderung § 1 NHG 2019/2020 (Änderung Art. 6 HG 2019/2020 - Streichung Wiederbesetzungssperre)
(Drs. 18/4986)

7. Änderungsantrag der Abgeordneten Harald Güller, Arif Tasdelen, Klaus Adelt u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 18/6680

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2019/2020;
(Nachtragshaushaltsgesetz 2019/2020)
hier: Änderung § 1 NHG 2019/2020 (Aufhebung Art. 6b (Sperre frei werden-der Stellen ab 2019) HG 2019/2020)
(Drs. 18/4986)

8. Änderungsantrag der Abgeordneten Harald Güller, Arif Tasdelen, Klaus Adelt u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 18/6681

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2019/2020;
(Nachtragshaushaltsgesetz 2019/2020)
hier: Änderung § 1 NHG 2019/2020 (Änderung Art. 6i (Stellenhebungen im Doppelhaushalt 2019/2020) HG 2019/2020)
(Drs. 18/4986)

9. Änderungsantrag der Abgeordneten Harald Güller, Arif Tasdelen, Klaus Adelt u.a. SPD

Drs. 18/6682

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2019/2020;
(Nachtragshaushaltsgesetz 2019/2020)
hier: Verdoppelung der Ballungsraumzulage (Art. 94 BayBesG) und Aufhebung des Anwärtergrenzbetrags - § 2 neu NHG 2019/2020
(Drs. 18/4986)

- 10. Änderungsantrag der Abgeordneten Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Klaus Adelt u.a. SPD**

Drs. 18/6683

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2019/2020;
(Nachtragshaushaltsgesetz 2019/2020)
hier: Auflösung des Landesamts für Asyl und Rückführungen - § 2 neu NHG
2019/2020 (Änderung AGAufenthG)
(Drs. 18/4986)**

- 11. Änderungsantrag der Abgeordneten Harald Güller, Natascha Kohnen, Klaus Adelt u.a. und Fraktion (SPD)**

Drs. 18/6684

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2019/2020;
(Nachtragshaushaltsgesetz 2019/2020)
hier: Freihandverkauf staatlicher Grundstücke an Gemeinden für Zwecke
des Wohnungsbaus - Änderung § 4 NHG 2019/2020 (Änderung Art. 64
BayHO)
(Drs. 18/4986)**

- 12. Änderungsantrag der Abgeordneten Harald Güller, Natascha Kohnen, Klaus Adelt u.a. und Fraktion (SPD)**

Drs. 18/6685

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2019/2020;
(Nachtragshaushaltsgesetz 2019/2020)
hier: Wohnungsbau durch die Landkreise - § 5 neu NHG 2019/2020 (Ände-
rung LKrO)
(Drs. 18/4986)**

- 13. Änderungsantrag der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Alexander König, Prof. Dr. Winfried Bausback u.a. CSU, Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Gerald Pittner u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 18/6866

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2019/2020;
(Nachtragshaushaltsgesetz 2019/2020)
hier: Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes und des Bayerischen
Beamtenversorgungsgesetzes
(Drs. 18/4986)**

14. Änderungsantrag der Abgeordneten Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier u.a. und Fraktion (AfD)

Drs. 18/6886

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2019/2020;
(Nachtragshaushaltsgesetz 2019/2020)
hier: Änderung des Art. 18 der Bayerischen Haushaltsordnung
(Drs. 18/4986)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 Buchst. b (Änderung des Art. 1) wird die Angabe „60 488 927 200“ durch die Angabe „70 648 130 200“ ersetzt.
- b) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:
„3. Nach Art. 2 (Kreditermächtigungen) wird folgender Art. 2a eingefügt:

„Art. 2a

Kreditermächtigung zur Finanzierung von Kapitel 13 19 – Sonderfonds Corona-Pandemie

(1) Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben von Kapitel 13 19 (Sonderfonds Corona-Pandemie) und den dort auszugleichenden Mindereinnahmen im Haushaltsjahr 2020 Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von 10 000 000 000 € aufzunehmen. Die Kreditermächtigung kann übertragen werden, soweit diese Kreditmittel bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2020 nicht aufgenommen wurden und zur Deckung noch benötigt werden.

(2) Ab dem Haushaltsjahr 2024 ist jährlich 1/20 der im Kapitel 13 19 (Sonderfonds Corona-Pandemie) aufgenommenen und bis Ende des Haushaltsjahres 2023 noch nicht zurückgeführten Schulden zu tilgen.

(3) Art. 2 Abs. 2 Satz 1 bis 3 sowie Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß.“

- c) Die bisherigen Nrn. 3 bis 6 werden die Nrn. 4 bis 7.
- d) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 8 und in Buchst. b wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „einzuräumen.“ wird die Angabe , “ gestrichen.
 - bb) Die folgenden Abs. 19 bis 22 werden angefügt:

„(19) Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wird ermächtigt, im Rahmen des mit der München Klinik gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Landeshauptstadt München zu schließenden Vertrages zur Sicherstellung der Betriebsfähigkeit und Vorhaltung der Sonderisolierstation in der München Klinik Schwabing eine Verpflichtung zur Übernahme der nicht durch Behandlungsvergütungen und die Vergütung von Vorhaltungskosten durch die Sozialleistungsträger gedeckten Kosten einschließlich Erlösausfälle bis zu einem Betrag in Höhe von 70 000 000 € jährlich zu übernehmen.

(20) Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wird ermächtigt, im Rahmen des mit dem Landkreis Erding zu schließen-

den Vertrages zur Sicherstellung der Betriebsfähigkeit einer Quarantäneeinrichtung im Klinikum Landkreis Erding – Standort Klinik Dorfen eine Verpflichtung zur Übernahme der nicht durch Behandlungsvergütungen und die Vergütung von Vorhaltungskosten durch die Sozialleistungsträger gedeckten Kosten einschließlich Erlösausfälle bis zu einem Betrag in Höhe von 1 000 000 € jährlich zu übernehmen.

(21) Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wird ermächtigt, der Stadibau – Gesellschaft für den Staatsbedienstetenwohnungsbau in Bayern mit beschränkter Haftung an den staatseigenen Grundstücken Flurstück-Nrn. 1519/19 mit 569 m², 1519/30 mit 1 282 m², 1519/33 mit 228 m² und 1519/50 mit 933 m² der Gemarkung Erding jeweils ein auf die Dauer von 60 Jahren befristetes, unentgeltliches Erbbaurecht einzuräumen.

(22) Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, gegenüber der LfA Förderbank Bayern im Jahr 2020 eine globale Rückbürgschaft in Höhe von 500 000 000 € für Bürgschaften oder Haftungsfreistellungen der LfA Förderbank Bayern zu Gunsten kleiner und mittelständischer Unternehmen in Bayern zu übernehmen, die angesichts des Coronavirus vorübergehend in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind.“

- e) Nach Nr. 8 wird folgende Nr. 9 eingefügt:
 - „9. Dem Art. 18 wird folgender Abs. 5 angefügt:
„(5) Art. 2a Abs. 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2043 außer Kraft.“ ‘
- f) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 10.

- 2. Nach § 1 wird folgender § 2 (Änderung des Kostengesetzes) eingefügt:

§ 2

Änderung des Kostengesetzes

Nach Art. 10 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist, wird folgender Art. 10a eingefügt:

„Art. 10a Umsatzsteuer

Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, werden die Kosten (Gebühren und Auslagen) im Sinn des Art. 1 Abs. 1 Satz 1 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.“ ‘

- 3. Die bisherigen §§ 2 bis 4 werden die §§ 3 bis 5.
- 4. Der bisherige § 5 wird § 9 und Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 - „(2) Abweichend von Abs. 1 treten in Kraft:
 - 1. § 3 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2018,
 - 2. § 6 Nr. 2 mit Wirkung vom 25. Mai 2018,
 - 3. § 3 Nr. 1 und 4 sowie die §§ 4 und 5 mit Wirkung vom 1. Januar 2020,
 - 4. § 6 Nr. 1 und 3, §§ 7 und 8 am und
 - 5. § 2 am 1. Januar 2021.“

5. Nach § 5 werden die folgenden §§ 6 bis 8 eingefügt:

§ 6

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch §§ 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 347) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 51 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nr. 7 wird angefügt:

„7. Tätigkeit bei den bayerischen Kommunalen Spitzenverbänden oder dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (Verbandszulage).“
2. In Art. 101 wird die Angabe „Abs. 10“ durch die Angabe „Abs. 9“ ersetzt.
3. In Anlage 7 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nrn. 3, 7“ ersetzt.

§ 7

Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach Nr. 8 folgende Nr. 9 eingefügt:

„9. die Verbandszulage (Abs. 4a),“.
 - b) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Für die Verbandszulage gilt Abs. 4 entsprechend.“
2. In Art. 87 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Abgeordnetenstatut“ durch die Angabe „Beschluss 2005/684 EG“ ersetzt.
3. Dem Art. 115 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Bei der Ermittlung der Mindestbezugsdauer der Verbandszulage (Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 und Abs. 4a) sind Bezugszeiten wesensgleicher Zulagen vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach § 9 Abs. 2 Nr. 4 NGH 2019/2020] bei den bayerischen Kommunalen Spitzenverbänden oder dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband einzubeziehen. ²Für am 1. Januar 2019 vorhandene Beamte und Beamtinnen, die bis einschließlich [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach § 9 Abs. 2 Nr. 4 NGH 2019/2020] in Ruhestand getreten sind oder versetzt wurden, gilt Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 und Abs. 4a entsprechend mit der Maßgabe, dass die Versorgungsbezüge mit Wirkung ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach § 9 Abs. 2 Nr. 4 NGH 2019/2020] neu festzusetzen sind.“

§ 8

Änderung des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2019/2020/2021

In § 4 Nr. 4 des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2019/2020/2021 vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 347) wird in Anlage 7 die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nrn. 3, 7“ ersetzt.

6. Die Anlage zu Art. 1 des Haushaltsgesetzes wird wie folgt geändert:

a) Einzelplan 03 – Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Die Verpflichtungsermächtigungen des Einzelplans 03 werden um folgenden Betrag erhöht:

Verpflichtungsermächtigung	Haushaltsstelle	2020 Tsd. €
Summe der Verpflichtungsermächtigungen im Einzelplan 03 bisher lt. Regierungsentwurf einschl. Nachschubliste vom 04.02.2020		1.088.343,3
Ersatzbeschaffung der acht Polizeihubschrauber <i>Verpflichtungsermächtigung 2020 Tsd. € 100.000,0 Fälligkeit frühestens im nächsten Haushaltsjahr. Die Mittel sind gesperrt. Freigabe erfolgt durch Beschluss des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen auf Grundlage eines Berichts des StMI zum geplanten Beschaffungskonzept.</i>	03 20/811 72	+ 100.000,0
Summe der Verpflichtungsermächtigungen im Einzelplan 03 neu		1.188.343,3

b) Einzelplan 05 – Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bei Kap. 05 04 (Allgemeine Bewilligungen – Unterricht und Erziehung (ohne Leistungen nach dem Bayer. Schulfinanzierungsgesetz)) wird folgender neuer Titel eingefügt:

Titel	FKZ	Zweckbestimmung	2020 Tsd. €
681 01	129	Billigkeitsleistungen nach Art. 53 BayHO aus Anlass der Absage von Schüleraustauschmaßnahmen und Klassenfahrten wegen der Ausbreitung des Coronavirus <i>Einseitig deckungsfähig zu Lasten der Ausgaben im Kap. 05 04 sowie der Titel 527 31 bei Kap. 05 12, 05 13, 05 15, 05 17, 05 18 und 05 19.</i>	---

c) Einzelplan 14 – Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Bei Kap. 14 05 (Prävention und Gesundheitsschutz) wird bei den Einnahmen folgende neue Titelgruppe 53 eingefügt:

Titelgruppe/ Titel	FKZ	Zweckbestimmung	2020 Tsd. €
TG 53		Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen <i>Vgl. Vermerk zu TG 53 (Ausgaben)</i>	
14 05/231 53	314	Zuweisungen des Bundes	---
14 05/236 53	314	Erstattungen von gesetzlichen Krankenkassen und Anderen	---

Bei Kap. 14 05 (Prävention und Gesundheitsschutz) wird bei den Ausgaben der Haushaltsvermerk zur Titelgruppe 53 wie folgt ergänzt:

Titelgruppe/ Titel	Zweckbestimmung	2020 Tsd. €
TG 53	Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen <i>Die Ausgabebefugnis erhöht sich um die Isteinnahmen bei 231 53 und 236 53.</i>	

Die Ausgabeansätze sowie die Schlusssumme des Einzelplans 14 werden um folgende Beträge verändert:

Haushaltsansatz Ausgaben	Haushalts- stellen	2020 Tsd. €
Gesamtausgaben bisher lt. Regierungsentwurf einschl. Nachschubliste vom 04.02.2020 und Beschlussempfehlungen des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen vom 13.02.2020		644.041,2
Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungskosten	14 05/547 53	+ 1.100,0
Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	14 05/812 53	+ 28.400,0
Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungskosten	14 23/547 58	+ 1.700,0
Mehrarbeitsvergütungen für Beamte	14 40/422 41	+ 40,0
Gesamtausgaben neu		675.281,2

d) Einzelplan 15 – Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Bei Kap. 15 03 (Allgemeine Bewilligungen Wissenschaft) wird folgende neue Titelgruppe eingefügt:

Titelgruppe/ Titel	FKZ	Zweckbestimmung	2020 Tsd. €
TG 82		Bayerisch-Sächsisches Forschungsnetzwerk zur Eindämmung, Behandlung und Erforschung der Erkrankung mit dem neuartigen Coronavirus (COVID-19) <i>Titel der Titelgruppe gegenseitig deckungsfähig und übertragbar. Im Jahr 2020 einseitig deckungsfähig bis zu 1.200,0 Tsd. € zu Lasten 15 28 TG 73.</i>	
429 82	133	Personalausgaben	---
547 82	133	Sächliche Verwaltungsausgaben	---
686 82	133	Zuschüsse	---
812 82	133	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	---

Berichtersteller zu 1, 13:

Hans Herold

Berichterstellerin zu 2-5:

Claudia Köhler

Berichtersteller zu 6-12:

Harald Güller

Berichtersteller zu 14:

Ferdinand Mang

Mitberichterstellerin zu 1, 13:

Claudia Köhler

Mitberichtersteller zu 2-12, 14:

Hans Herold**II. Bericht:**

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/6675, Drs. 18/6676, Drs. 18/6677, Drs. 18/6678, Drs. 18/6679, Drs. 18/6680, Drs. 18/6681, Drs. 18/6682, Drs. 18/6683, Drs. 18/6684, Drs. 18/6685, Drs. 18/6686 und Drs. 18/6886 in seiner 58. Sitzung am 17. März 2020 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmerngebnis:

CSU: Zustimmung
 B90/GRÜ: Zustimmung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 AfD: kein Votum
 SPD: Zustimmung
 FDP: Zustimmung

mit der in I. enthaltenen Änderung **Zustimmung** empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/6866 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: kein Votum
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/6685 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: kein Votum
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/6675, 18/6676, 18/6677, 18/6679, 18/6680 und 18/6683 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: kein Votum
SPD: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/6682 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: kein Votum
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/6681 und 18/6684 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: kein Votum
SPD: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/6886 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: kein Votum
SPD: Ablehnung
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/6678 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: kein Votum
SPD: Enthaltung
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/6675, Drs. 18/6676, Drs. 18/6677, Drs. 18/6678, Drs. 18/6679, Drs. 18/6680, Drs. 18/6681, Drs. 18/6682, Drs. 18/6683, Drs. 18/6684, Drs. 18/6685 und Drs. 18/6866 in seiner 28. Sitzung am 18. März 2020 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit folgenden Maßgaben:

- Nr. 1, § 7 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
„Dem Art. 115 wird folgender Abs.4 angefügt:
(4) ¹Bei der Ermittlung der Mindestbezugsdauer der Verbandszulage (Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 und Abs. 4a) sind Bezugszeiten wesensgleicher Zulagen vor dem 1. April 2020 bei den bayerischen Kommunalen Spitzenverbänden oder dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband einzubeziehen. ²Für am 1. Januar 2019 vorhandene Beamte und Beamtinnen, die bis einschließlich 31. März 2020 in Ruhestand getreten sind oder versetzt wurden, gilt Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 und Abs. 4a entsprechend mit der Maßgabe, dass die Versorgungsbezüge mit Wirkung ab dem 1. April 2020 neu festzusetzen sind.“
- Bei Nr. 4, 4. wird als Datum des Inkrafttretens der „1. April 2020“ eingesetzt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/6866 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/6685 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/6675, 18/6676, 18/6677, 18/6679 und 18/6680 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/6683 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/6682 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/6684 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/6681 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/6678 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Der Änderungsantrag Drs. 18/6886 wurde von den Antragstellern zurückgezogen.

Josef Zellmeier
Vorsitzender